



Eckpunkte zur Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Solo-Selbständige, verbesserte Überbrückungshilfe III sowie Aufstockung der Überbrückungshilfe für Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe in Niedersachsen

Inhalt

1. Ausgangslage – wiederholende Zusammenfassung der Regelungen zur Überbrückungshilfe II und zur Novemberhilfe

1.1 Überbrückungshilfe II

1.2 Novemberhilfe

2. Überblick zu den Folgeunterstützungsleistungen – Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbständige

2.1 Dezemberhilfe

2.2 Überbrückungshilfe III

2.3 Verbesserte Überbrückungshilfe III

2.4 Neustarthilfe für Soloselbständige

3. Aufstockung Überbrückungshilfe für Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe in Niedersachsen

Wir unterstützen Sie

1. Ausgangslage – wiederholende Zusammenfassung der Regelungen zur Überbrückungshilfe II und zur Novemberhilfe

1.1 Überbrückungshilfe II

Für die Monate September bis Dezember 2020 kann bis zum 31. Januar 2021 die **Überbrückungshilfe II** beantragt werden, für die folgende wesentliche Grundlagen gelten:

- **Eintrittsschwelle „Umsatzeinbruch“:** Eine Antragsstellung ist möglich, wenn entweder
 - ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet wurde.

- **Fördersätze:** Erstattet werden bis zu einer Höchstsumme von monatlich € 50.000,00
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70%igen Umsatzeinbruch,
 - 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
 - 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30% und bis zu 50% .
- Bei der Einbeziehung der Personalkosten wird die **Personalkostenpauschale** von 20% der förderfähigen Kosten angesetzt.
- Bei der abschließenden Schlussabrechnung sind Nachzahlungen nunmehr ebenso möglich wie zu erstattende Rückforderungen.

Die Überbrückungshilfe II wird in einem vollständig digitalisierten Verfahren beantragt. Die Antragsstellung erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer bzw. Rechtsanwalt

1.2 Novemberhilfe

Seit dem 25. November 2020 kann die **Novemberhilfe** beantragt werden. Antragsberechtigt sind **Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen** (inklusive gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen), die von temporären Schließungen aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 betroffen sind. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt.

Weiterhin sind Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (sog. **indirekt betroffene Unternehmen**), antragsberechtigt (z.B. eine Wäscherei, die überwiegend Leistungen für Restaurants oder Hotels erbringt).

Verbundene Unternehmen (definiert als Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten) sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des Gesamtverbundumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Die Novemberhilfe wird als **einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % des durchschnittlichen (taggenauen) Umsatzes im November 2019** gewährt.

Eine gewährte **Überbrückungshilfe II** und **Kurzarbeitergeld** jeweils bezogen auf den November **werden angerechnet**.

Werden trotz der Schließungsanordnung Umsätze im November 2020 durch Umstellung bzw. Erweiterung des Geschäftsmodells erzielt, gilt grundsätzlich, dass diese Umsätze bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden.

Beispiel: Hat ein Fitnessstudio im November 2019 einen Umsatz von 10.000 Euro erzielt, ergibt sich eine „Novemberhilfe“ in Höhe von 7.500 Euro. Erzielt dieses Fitnessstudio im November 2020 trotz Schließungsanordnung Umsätze, werden diese erst ab einer Höhe von 2.500,00 Euro (d.h. 25 % der Novemberumsätze 2019) auf die Novemberhilfe angerechnet, um einen Überförderung von mehr als 100 % zu vermeiden.

Für **Restaurants** wird eine **Sonderregelung** für den Außerhausverkauf festgelegt. Wenn im November 2020 Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden, wird die 75%-tige Umsatzerstattung auf diejenigen Umsätze begrenzt, die im November 2019 dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen (d.h. im Restaurant verzehrte Speisen und Getränke). Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließung im November 2020 von der Umsatzanrechnung ausgenommen und somit insgesamt bei der Ermittlung der „Novemberhilfe“ nicht berücksichtigt.

Dazu folgendes Beispiel: Ein Gastronomiebetrieb hatte im November 2019 12.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro Umsatz durch Außerhausverkauf. Es resultiert damit eine Novemberhilfe in Höhe von 9.000 Euro (75% von 12.000 Euro). Dafür kann mehr als die grundsätzlich zulässigen 3.500 Euro (gleich 25 % vom Gesamtumsatz November 2019 in Höhe von 14.000 Euro) durch Umsatz mit einem Außerhausverkauf / Lieferdienst erzielt werden, ohne dass eine die Förderung kürzende Anrechnung erfolgt.

Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafébetrieb sowie Fleischereien mit angeschlossenen Imbissbetrieb werden als Gastronomiebetrieb angesehen und sind daher grundsätzlich antragsberechtigt.

Aktuell wird die Novemberhilfe bis zu einer Obergrenze von 1 Millionen Euro gewährt, soweit dies der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies nach der Kleinbeihilferegelung der EU noch zulässt. Zuschüsse über 1 Millionen Euro müssen von der EU-Kommission noch genehmigt werden. Die **Antragsstellung** für Unternehmen erfolgt elektronisch durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigt Buchprüfer und Rechtsanwälte über das Portal der Überbrückungshilfe.

2. Überblick zu den Folgeunterstützungsleistungen – Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbständige

2.1 Dezemberhilfe

Die Dezemberhilfe löst die Novemberhilfe ab. Nach aktuellem Kenntnisstand wird der Teil-Lockdown ab dem 16. Dezember 2020 in einen sogenannten „harten Lockdown“ überführt, der mindestens bis zum 10. Januar 2021 terminiert wurde. Die umfassenden Schließungsanordnungen können nun ggf. eine Förderungsberechtigung begründen, die im November noch nicht vorlag.

Die Dezemberhilfe soll wie die Novemberhilfe konzipiert werden, so dass auf die Ausführungen verwiesen wird. Eine gewährte **Überbrückungshilfe II** und **Kurzarbeitergeld** jeweils bezogen auf den Dezember **werden analog zur Novemberhilfe angerechnet**.

Eine Antragstellung ist aktuell noch nicht möglich.

2.2 Überbrückungshilfe III

Für die Überbrückungshilfe III existiert eine **Eintrittsschwelle „Umsatzeinbruch“**, die entsprechend den aktuell vorliegenden Informationen nach den folgenden Kriterien anzuwenden ist:

Eine Antragsstellung ist möglich, wenn entweder

- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet wurde

sowie als wesentliche Erweiterung

- ein Umsatzeinbruch in den Monaten November und Dezember 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten von mindestens 40% verzeichnet wurde und kein Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe besteht.

Die **Höhe der Förderung** wird auf monatlich maximal 200.000,00 EURO ausgeweitet. **Zudem erfolgt Ausweitung der Antragsberechtigung** durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt. Die Fördersätze werden im Vergleich zur Überbrückungshilfe II nicht verändert.

Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt.

Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Die Antragstellung soll voraussichtlich ab Mitte Januar 2021 möglich sein

2.3 Verbesserte Überbrückungshilfe III

Im Rahmen der verbesserten Überbrückungshilfe III aufgrund der Schließungsentscheidungen vom 13. Dezember 2020 sollen lt. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 2020 Unternehmen dann zusätzlich antragsberechtigt sein, wenn sie direkt oder indirekt von der Schließungsanordnung betroffen sind. Der Förderhöchstbetrag beträgt monatlich 500.000,00 EURO.

Details zur Antragstellung liegen noch nicht vor.

2.4 Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige erhalten alternativ zur Fixkostenerstattung aus der Überbrückungshilfe die Möglichkeit eine einmalige Betriebskostenerstattung in Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes begrenzt auf maximal EURO 5.000,00 zu beantragen. Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Kalenderjahr 2019) zu mindestens 51% aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

3. Aufstockung Überbrückungshilfe für Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe in Niedersachsen

Gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen können durch Antragsstellung bei der NBank eine Billigkeitsleistung in Höhe von maximal EURO 50.000,00 erhalten, wenn sie einen Umsatzrückgang in den Bezugsmonaten April bzw. September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum aufgrund der Corona-Pandemie zu verzeichnen haben. Dabei muss der Umsatzverlust in Folge der vollständigen oder eingeschränkten Geschäftstätigkeit aufgrund behördlicher Restriktionen entstanden sein.

Weitere Voraussetzung für eine Antragstellung ist eine vorliegende Bewilligung der Überbrückungshilfe II. Für die **Veranstaltungswirtschaft** ergibt sich eine Billigkeitsleistung in Höhe von 15% der Umsatzverluste April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum für die ersten EURO 100.000,00 Umsatzverlust und 10% für die darüberhinausgehenden Verlustbeträge.

Für das **Schaustellergewerbe** ergibt sich ebenso eine Billigkeitsleistung in Höhe von 15% der Umsatzverluste April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum für die ersten EURO 100.000,00 Umsatzverlust und 10% für die darüberhinausgehenden Verlustbeträge oder eine Billigkeitsleistung in Höhe von 7,5% der Umsatzverluste April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum und in Höhe von 20% der in diesen Monaten des Jahres fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen.

Wer Novemberhilfe oder Dezemberhilfe beantragt (hat) und erhält, kann keine Landesförderung aus diesem Programm beantragen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bzw. der „De-Minimis-Beihilfen“.

Für nähere Auskünfte verweisen wir auf das NBank-Portal bzw. auf den Erlass des niedersächsischen Wirtschaftsministerium 32180 vom 4.12.2020.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei Gehrke Econ stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Sven Dierking: E sven.dierking@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-451

Peter Krone: E peter.krone@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-128

Kevin Matthias: E kevin.matthias@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-121

Herzliche Grüße

Ihre Gehrke Econ Gruppe